

Kommunal relevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Paradigmenwechsel bei Integrationspolitik



Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer (links) und Peter Götz, Vorsitzender der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der Sitzung vom 17. Januar 2012. (Foto: Wichert)

In der Jahresauftaktsitzung der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informierte Staatsministerin Prof. Dr. Böhmer über den Nationalen Aktionsplan. Damit werde in der Integrationspolitik ein Paradigmenwechsel eingeleitet, weg von zeitlich befristeten Projekten, hin zu Regelangeboten. Zugleich bedeute das Vorhaben einen kräftigen Qualitätsschub bei der Integration. Durch klare Ziele, Steuerungs- und Messinstrumente (Indikatoren) werde Integration verbindlicher. In Sachen Spracherwerb würden nunmehr Bund und Länder gemeinsam mit der Wissenschaft untersuchen, welche Sprachfördermaßnahmen tatsächlich und nachhaltig wirksam seien.

Zusammenfassend stellt Böhmer fest, dass der Nationale Aktionsplan die Chancen von Menschen aus Zuwandererfamilien auf Aufstieg erhöht. Er sei damit ein wichtiger Beitrag für die Sicherung des Zusammenhalts

der Gesellschaft. Im Mittelpunkt stehen die Großbaustellen der Integration: Sprache, Bildung und Ausbildung sowie Arbeitsmarkt. Sie berichtete von einzelnen lokalen Beispielen, die modellhaft zeigen, wie örtliche Aktivitäten mit relativ geringem Mittelaufwand den Prozess forcieren können.

Im Nationalen Aktionsplan wird neben „Gesundheit und Pflege“ erstmals das Thema „Migranten im öffentlichen Dienst“ behandelt. Der Bund setzt deshalb u.a. auf die direkte Ansprache von Migranten in Stellenausschreibungen sowie die Schulung von Personalentscheidern, aber auch auf mediale Informationskampagnen („Meine Stadt, mein Land, meine Aufgabe“). Abschließend berichtete die Leiterin des Referats Gesellschaftliche Integration bei der Staatsministerin, die frühere niedersächsische Integrationsbeauftragte Honey Deihimi, von der zunehmenden Anzahl älterer und pflegebedürftiger Migranten und von dem damit zusammenhängenden Änderungsbedarf im Pflegebereich.

Inhalt	
<i>Götz: Integration und Sprache</i>	2
<i>Asylanträge im Jahr 2011</i>	3
<i>Nüßlein: Vergabe von Dienstleistungskonzessionen</i>	4
<i>EP: Verheyen jetzt im Binnenmarktausschuss</i>	6
<i>Grübel: Kinderschutz und Führungszeugnisprüfung</i>	6
<i>Mini-KWK-Anlagen werden wieder gefördert</i>	7
<i>Energiepolitischer Dialog in der Fraktion</i>	8
<i>Breitbandausbau: Fortschritte im 800-MHz-Bereich</i>	9

Integration und Sprachförderung

von Peter Götz



Mehr als eine Million Menschen sind seit 2005 zur Teilnahme an Integrationskursen zugelassen worden. Das zeigt, dass die Integrationskurse ein attraktives Instrument für Neu- und Altzuwanderer sind, um die deutsche Sprache zu lernen. Da mehr als die Hälfte der Teilnehmer ihren Kurs freiwillig besucht, kann diese Resonanz auch als ein Beleg für ein wachsendes Bekenntnis zur deutschen Gesellschaft verstanden werden.

Weltweit einmalig hoher Mitteleinsatz

Es ist unbestritten, dass die Integrationskurse ein enormer Erfolg sind. Qualitative Verbesserung und Passgenauigkeit der Kurse sind ständig weiterzuentwickeln. Die Mittel des Bundes für die Integrationskurse werden auf 224 Millionen Euro erhöht – ein weltweit einmalig hoher Betrag. „Insgesamt mehr als eine Milliarde Euro haben wir seit 2005 für Integrationskurse ausgegeben.“ Jeder Euro ist eine gute Investition in die Zukunft unseres Landes, stellte Maria Böhmer, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fest.

Sprachförderung für Kinder

Das Problem der Sprachförderung ist damit nicht abschließend gelöst. Das Thema muss weiterhin im Fokus politischer Betrachtung stehen. Das zeigt insbesondere der wachsende Bedarf an frühkindlicher Sprachförderung. Jedes zweite bis dritte Kind mit Migrationshintergrund, aber auch etwa jedes zehnte Kind, das mit Deutsch als Muttersprache aufwächst, weist im Vorschulalter Sprachdefizite auf und dürfte daher ohne zusätzliche Förderung Probleme haben, dem Schulunterricht zu folgen. Ein

aktuelles Diskussionspapier des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung geht sogar so weit zu behaupten, dass der enorme Mitteleinsatz auf dem Gebiet der Sprachförderung für Kinder „ohne nennenswerte Wirkung“ sei.

Politischer Aktionismus?

In einer Erklärung des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung vom Januar 2012 ist gar von „politischem Aktionismus“ die Rede – bezogen auf verschiedene Projekte einzelner Bundesländer. Doch trotz ihrer medienwirksam vorgetragenen Fundamentalkritik empfehlen grundsätzlich auch diese Wissenschaftler die Fortsetzung der bestehenden Sprachförderung. Sie betrachten das von ihnen ausgemachte Sprachdefizit nicht als ein Zeichen des Scheiterns, sondern vielmehr als „Zwischenergebnis eines Spracherwerbsprozesses“. Niemand hatte Wunder versprochen. Der Spracherwerb nimmt unter normalen Umständen Jahre in Anspruch. Die meisten Sprachprojekte der Bundesländer sind auf wenige Monate im letzten Kita-Jahr beschränkt. Die Sprachförderung stößt also auf Grenzen, die in ihrer ureigenen Natur begründet sind. Die Förderung aber zu unterlassen, wäre allemal die schlechteste Lösung.

Sinnvolle Perspektiven?

Vor dem Hintergrund der allseits erkannten Tatsache, dass Kleinkinder die besten Sprachlerner sind, spricht sich das Diskussionspapier des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung übrigens auch für strukturelle Veränderungen in der frühkindlichen Betreuung aus. Eine Kindergartenpflicht ab dem dritten Lebensjahr sowie ein kostenfreies erstes Kindergartenjahr für dreijährige Kinder sind hilfreich, damit die Sprachförderung in der Kita möglichst viele Kinder möglichst früh erreicht. Um die

sprachliche Durchmischung in den Kita-Gruppen zu verbessern, regt das Autorenteam ferner an, Herkunftsquoten festzulegen. Das wäre vielleicht aus wissenschaftlicher Perspektive ein Versuch wert, ist jedoch gemessen am damit verbundenen Aufwand kaum realisierbar. Allein die Erfassung der sprachlichen bzw. kulturellen Herkunft – jenseits der hier nicht zielführenden Erfassung der Staatsangehörigkeit – wirft rechtliche Hürden auf. Auf jeden Fall würden kommunale Stellen vor kaum zu bewältigende Verwaltungs- und Statistikaufgaben gestellt. Ob solch ein bürokratischer Aufwand wiederum einem vernünftigen Mehrwert in Sachen Sprachförderung gegenüber stünde, muss bezweifelt werden. Wir sollten deshalb den Schwerpunkt nicht auf Erfassung und Administration setzen, sondern dort unser Engagement verstärken und verstetigen, wo es vor Ort am meisten Sinn macht.

Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration

Der Bund stellt bis zum Jahr 2014 rund 400 Millionen Euro zur Verfügung, um bis zu 4.000

Einrichtungen – insbesondere in sozialen Brennpunkten – zu sogenannten „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ auszubauen. Jeder beteiligten Einrichtung wird aus Bundesmitteln ein Budget für zusätzlich einzustellendes Fachpersonal in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Dies schafft den Spielraum, in jeder Kita eine Halbtagsstelle einer zur Sprachförderung qualifizierten Fachkraft zu schaffen. Im Frühjahr 2011 hatten bereits über 3.000 Schwerpunkt-Kitas der ersten Welle ihre Arbeit aufgenommen, um Kinder durch Sprachkompetenz zu stärken. Im November 2011 startete die zweite Welle. In den Schwerpunkt-Kitas werden Kinder mit einem hohen Sprachförderbedarf erreicht. Ihnen wird eine alltagsintegrierte Sprachförderung ermöglicht. Das gilt nicht nur für Kinder mit Migrationshintergrund, sondern für alle, die besonderen sprachlichen Förderbedarf haben. Die früh erlernte deutsche Sprache ist die beste Grundlage für einen erfolgreichen Schul- und Berufsabschluss.

45.741 Asylanträge im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 45.741 Asyl-Erstanträge gestellt, 4.409 mehr als im Jahr 2010. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um etwa elf Prozent. Die erneute Steigerung der Zahl der Asylbewerber ist vor allem auf den vermehrten Zugang aus den Hauptherkunftsländern, hier vor allem aus Afghanistan, Pakistan, Syrien und dem Iran, sowie auf die weiterhin hohen Zugangszahlen aus Serbien und dem Irak zurückzuführen. Insgesamt 7.098 Personen erhielten im Jahr 2011 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention (16,4 Prozent aller Asylbewerber). Zudem erhielten 2.577 Personen (5,9 Prozent) sogenannten „subsidiären Schutz“ (Abschiebungsverbote gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz).

Hierzu erklärte am 24. Januar 2012 Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich: *„Zum vierten Mal in Folge ist in Deutschland ein Anstieg der jährlichen Asylbewerberzahlen zu verzeichnen. Während 2007 noch 19.164 Asylbewerber zu uns kamen, waren es im vergangenen Jahr bereits 45.741 Asylbewerber. Deutschland ist und bleibt damit neben Frankreich das Hauptaufnahmeland für Asylbewerber in der EU.“*

Asyl und Flüchtlingsschutz genießen in Deutschland zu Recht einen hohen Stellenwert. Die Bundesregierung wird deshalb auch in Zukunft ihre verantwortungsbewusste Asyl- und Flüchtlingspolitik fortsetzen. Ziel dieser Politik ist es, tatsächlich Verfolgten großzügig Schutz zu gewähren, gleichzeitig aber Missbrauch und Fehlentwicklungen entschieden entgegenzuwirken.“

Dienstleistungskonzessionen: Brüssel geht zu weit

von Dr. Georg Nüßlein



Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2011 im Rahmen der Binnenmarktakte (Single Market Act) ein Legislativpaket zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt, darunter einen Vorschlag für eine Richtlinie zur

Vergabe von Konzessionen (KOM(2011) 897 endg., Ratsnr. 18960/11). Damit würde eine EU-weite Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen auch im öffentlichen Auftragswesen zwingend vorgeschrieben.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist ein solcher Rechtsakt für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune im Bereich der Daseinsvorsorge in meinen Augen nicht nur überflüssig, sondern sogar kontraproduktiv.

Hintergrund Subsidiaritätsprinzip

Art. 5, Abs. 3 EUV:

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ in Verbindung mit Art. 28 GG, Abs. 2, Satz 1: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Der Gestaltungsspielraum der Kommunen würde so erheblich eingeschränkt. Es handelt sich hier also um eine Frage, die durchaus „kommunal relevant“ ist. Unsere Kommunen sollten im Rahmen ihrer Organisationshoheit weiterhin eigenständig darüber entscheiden können, ob sie Aufgaben wie die Wasserversorgung oder die Abfallbeseitigung selbst erledigen oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligen.

Die von der EU-Kommission geplante Verschärfung des Vergaberechts gerade im Bereich der Trinkwasserversorgung sorgt eben nicht – wie von der Kommission begründet – für mehr Transparenz, sondern für mehr Bürokratie und letztlich für höhere Kosten für die Verbraucher.

Der hohe und europaweit führende Qualitätsstandard des Trinkwassers in Deutschland ist letztlich auf die von den Kommunen verantwortete Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zurückzuführen. Bei einer EU-weiten Ausschreibung stünde vielmehr zu befürchten, dass die Qualität dieser Versorgung zum Nachteil der Verbraucher signifikant sinkt. Von grenzüberschreitendem Dienstleistungsverkehr kann man gerade bei der Wasserversorgung im Übrigen nicht sprechen.

Bei Dienstleistungskonzessionen hat der Gemeinschaftsgesetzgeber bislang bewusst auf sekundärrechtliche Regelungen der Vergabe verzichtet. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gelten im Vergaberecht die aus den Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) abzuleitenden primärrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Ein besonderer Regelungsbedarf für Dienstleistungskonzessionen ist somit nicht erforderlich, so der EuGH. Das sehe ich genauso. Diese Einschätzung vertritt auch das Europäische Parlament (EP) in seinem am 18. Mai 2010 beschlossenen Initiativbericht zum Vergaberecht (sog. „Rühle-Bericht“, 2009/2175(INI), A7-0151/2010).

Das EP spricht sich hierin vielmehr für die interkommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung des EuGH aus. Auch der Bundesrat teilt diese Auffassung und appelliert in seinem Beschluss vom 12. Februar 2010 (BR-Drs. 846/09) „an die Kommission, den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen

Gebietseinheiten nicht durch legislative Eingriffe einzuschränken“, was „insbesondere auf Dienstleistungskonzessionen gerichtete Regulierungsbestrebungen der Kommission“ bezogen ist. In diesem Sinne habe ich mich – nicht zuletzt als federführender Berichterstatter der CDU/ CSU-Bundestagsfraktion – bereits vor Monaten schriftlich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, in persona an den damaligen Bundesminister Rainer Brüderle, sowie an Herrn Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer, außerdem an den für Wettbewerbsfragen zuständigen EU-Kommissar Michel Barnier und an den Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer gewandt. Dass die Gestaltungs-hoheit der Kommunen bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen grundsätzlich gewahrt bleiben müsse, haben alle von mir Angeschriebenen beteuert, so auch der Parlamentarische Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium Peter Hintze, MdB in seiner Antwort vom 12. Oktober 2010 im Namen des damaligen Bundeswirtschaftsministers Rainer Brüderle, MdB:

„Ich teile Ihre Auffassung, dass die Entscheidungshoheit, ob eine Aufgabe wie beispielsweise die Wasserversorgung durch die Kommune selbst oder durch Dritte erledigt wird, auch weiterhin der öffentlichen Hand überlassen bleiben muss. Die staatliche Organisationshoheit bleibt auch bei dem geplanten EU-Rechtsakt gewahrt. So soll der Rechtsakt nur bestimmte Verfahrensvorschriften (z.B. im Hinblick auf eine EU-weite Bekanntmachung) vorsehen, sofern Aufgaben im Wege der Konzessionierung an Dritte übertragen werden. Solche EU-weit einheitlichen Grundregeln sind ökonomisch

sinnvoll, damit Dienstleistungskonzessionen in einem transparenten und durch Wettbewerb geprägten Markt vergeben werden.

Sofern sich die Hinweise auf einen EU-Rechtsakt zu Dienstleistungskonzessionen verdichten, sollte es unser gemeinsames Anliegen sein, mit guten Sachargumenten auf die konkrete Ausgestaltung Einfluss zu nehmen. Denn beispielsweise ein möglichst schlankes Vergabeverfahren, das sich an den Grundsätzen der EuGH-Rechtsprechung orientiert, kann sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Auftragnehmer einen deutlichen Mehrwert bringen“.

Die Bundesregierung hat sich also selbst in die Pflicht genommen – zu recht. Damit die Bundesregierung sich für dieses Ansinnen bei den anstehenden Verhandlungen im Europäischen Rat wirkungsvoll einsetzt, werden die Fraktionen von CDU/CSU und FDP auf meine Initiative hin einen Entschließungsantrag im federführenden Wirtschaftsausschuss des Bundestages einbringen. Darin soll die Bundesregierung nach dem Willen von CDU und CSU ersucht werden, bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, dem Richtlinien-Vorschlag zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen keine Abstimmungsmehrheit zu verschaffen bzw. zumindest darauf hinzuwirken, dass der sensible Bereich der Wasserversorgung aus einer solchen Regelung ausgenommen bleibt – komplementär zu der bestehenden Ausnahmeregelung in der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Art. 17, Nr. 1, Buchstabe d). Unsere Kommunen und unsere Verbraucher werden es danken.



- Neues aus dem Europäischen Parlament -

Die Europaabgeordnete **Sabine Verheyen**, Parlamentarische Geschäftsführerin und Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im EP, Mitglied im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) und im Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT), wird ab dem 01.03.2012 stellvertretendes Mitglied im Binnenmarktausschuss (IMCO) sein.

Die frühere Bürgermeisterin der Stadt Aachen hat angekündigt, sich dort – noch intensiver als bisher – für die kommunalen Belange einzusetzen.

Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen

von Markus Grübel

1. Neuregelung (§ 72 a SGB VIII)



Das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet die öffentliche und die freie Jugendhilfe zur Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen ihrer hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Regelung zur Vorlage von Führungszeug-

nissen von Ehrenamtlichen ist Ergebnis einer breiten Diskussion des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch und spiegelt die Bandbreite der dort gewonnenen Erkenntnisse wider.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Entscheidend ist die Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen, die aus dem tatsächlichen Zugang zu Kindern und Jugendlichen und der Qualität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen resultiert. Will eine Person eine hauptberufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen, ist eine solche Gefährdungslage gesetzlich typisiert, weil von einer längerfristigen Tätigkeit der betreffenden Person in diesem Bereich auszugehen ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich ein unmittelbarer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hergestellt wird. Damit ist auch ein entsprechendes Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen anzunehmen. Deshalb haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für Ehrenamtliche wird vor Ort entschieden, für welche konkrete ehrenamtliche Tätigkeit die Vorlage

eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Diese Gestaltung der Vorlagepflicht trägt der Vielgestaltigkeit des Ehrenamts Rechnung. Eine funktionsfähige Kinder- und Jugendhilfe ist ohne ehrenamtliches Engagement in Deutschland nicht denkbar. Viele wichtige Angebote für Kinder und Jugendliche werden allein durch Ehrenamtliche aufrechterhalten, insbesondere in der Jugendverbandsarbeit. Aufgrund seiner großen Bedeutung sollte dieses ehrenamtliche Engagement mit Bürokratie und Kosten nur dort belastet werden, wo auch tatsächlich ein Schutzbedürfnis besteht. Grundsätzlich ist die Erteilung eines Führungszeugnisses kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt zur Zeit 13 Euro (Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO, Stand: 1.6.2011). Davon ausgenommen sind Hartz-IV- und Sozialhilfeempfänger. Weiterhin befreit von der Gebühr sind ehrenamtlich Engagierte in einer gemeinnützigen Einrichtung, solange sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, wie z.B. die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder die sog. „Ehrenamtpauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG).

Für jede Tätigkeit ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Im Gesetz sind als maßgebliche Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen verankert. Die Entscheidung hängt also davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der betreffenden Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Maßgeblich ist damit, ob es sich um Kontakte handelt, die geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

2. Umgang mit Führungszeugnissen

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis nur erheben, speichern und nutzen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, ob eine Person wegen einer Straftat aus § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt und deswegen von einer Tätigkeit bei dem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe ausgeschlossen ist (vgl. § 72a Abs. 5 SGB VIII).

Zwar enthält das erweiterte Führungszeugnis auch Daten über rechtskräftige Verurteilungen, die über die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten hinausgehen. Zu dieser vollumfänglichen Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erteilt der ggf. zukünftige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin bzw. ehrenamtlich Tätige bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses jedoch seine Einwilligung. Die Daten, die über rechtskräftige Verurteilungen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII hinausgehen, dürfen allerdings nicht für die Prüfung eines Tätigkeitsausschlusses verwendet werden. Das Führungszeugnis und die ggf. separat vermerkten Daten aus dem Führungszeugnis müssen so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Führungszeugnis und die ggf. separat vermerkten Daten aus dem Führungszeugnis sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person im Anschluss an die Einsichtnahme in das Führungszeugnis keine

Tätigkeit bei dem Träger aufnimmt. Nach Beendigung der Tätigkeit bei dem öffentlichen oder freien Träger sind die Daten innerhalb von drei Monaten zu löschen.

3. Begleitmaßnahmen zur Umsetzung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge wird in Kürze eine Arbeitsgruppe zur zeitnahen Entwicklung von Empfehlungen einrichten. Die Empfehlungen sollen den Trägern konkrete Handlungsleitlinien zur Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII an die Hand geben und dabei auch detailliert auf den Umgang mit vorgelegten Führungszeugnissen und den darin enthaltenen Daten eingehen. Mit einem Ergebnis ist im Herbst 2012 zu rechnen.



Markus Grübel, Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Familie, Senioren, Frauen und Jugend (links) und Peter Götz, Vorsitzender der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. (Foto: Wichert)

Nationale Klimaschutzinitiative:

Mini-KWK-Anlagen werden wieder gefördert

Das Bundesumweltministerium hat die neuen Richtlinien für die Förderung von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW veröffentlicht. Das Förderprogramm wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administriert. Ab 1. April 2012 können dort Anträge eingereicht werden. Die Wiederaufnahme der Förderung als Beitrag zur Ausschöpfung der Energieeinsparpotenziale

im Wärmemarkt entspricht auch den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Verbandes kommunaler Unternehmen, die im Vorfeld zu der im letzten Jahr angekündigten und am 14. Dezember 2011 beschlossenen Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) erhoben wurden. Neue Mini-Blockheizkraftwerke bis 20 kW in Bestandsbauten können nach dem

Programm einen einmaligen Investitionszuschuss erhalten, der nach der elektrischen Leistung der Anlagen gestaffelt ist. So erhalten z.B. sehr kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kW 1.500 €, große Anlagen mit 19 kW hingegen 3.450 €.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Erfüllen anspruchsvoller Effizienzanforderungen der Anlagen: Die Anforderungen der EU-KWK-Richtlinie für Kleinanlagen müssen deutlich übertroffen werden. Die Primärenergieeinsparung muss für Anlagen kleiner 10 kW mindestens 15 Prozent und für Anlagen von 10 kW bis einschließlich 20 kW mindestens 20 Prozent betragen. Außerdem ist ein Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 85 Prozent einzuhalten.

Weitere Anforderungen sind u. a. das Vorhandensein

- eines Wärmespeichers mit einem Energiegehalt von mindestens 1,6 kWh pro installierte kW,
- einer Steuerung und Regelung für eine wärme- und stromgeführte Betriebsweise inklusive eines intelligenten Wärmespeichermanagements
- sowie eines Messsystems zur Bestimmung des aktuellen Strombedarfs (Smart Meter) für Anlagen ab 3 kW.

KWK-Anlagen erreichen durch die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Abwärme eine besonders hohe Brennstoffausnutzung und sind daher besonders klimafreundlich. Die Speicherung der Wärme ermöglicht die flexible Bereitstellung der gesicherten Leistung. Dadurch tragen die Anlagen auch zur Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien bei. Die Anlagen können überall dort eingesetzt werden, wo ein Wärmebedarf besteht, z.B. in Wohngebäuden sowie im Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen. Um den Einsatz derartiger hocheffizienter Anlagen künftig in allen relevanten Anwendungsbereichen voranzubringen und systemgerecht zu nutzen, bedarf es gezielter wirtschaftlicher Anreize. Die Potenziale sind riesig. So werden z.B. 26 Millionen Wohnungen mit ca. 17 Millionen

Zentralheizungen versorgt. Nur ein Zehntel dieser Heizkessel entspricht dem Stand der Technik. 20 Prozent sind älter als 24 Jahre mit schlechten Wirkungsgraden unter 65 Prozent. Veraltete Heizungsanlagen durch ein hoch energieeffizientes Mini-BHKW zu ersetzen, schont das Klima und den Geldbeutel. Fördervoraussetzung ist, dass die Anlagen in einer Liste enthalten sind, die auf der Homepage des BAFA veröffentlicht wurde. Dazu sollen in einer ersten Runde die entsprechenden Herstelleranmeldungen bis 15. Februar 2012 im BAFA vorliegen. Die Liste soll dann bis 15. März 2012 veröffentlicht werden.

Energiepolitischer Dialog bei CDU/CSU

Energiepolitik stand am 19. Januar 2012 auch in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Fokus. Bei dem Energiepolitischen Dialog "Spannungsfeld Energieeffizienz" standen Themen wie die steuerliche Förderung von Gebäudesanierung, die EU-Energieeffizienzrichtlinie oder das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm im Mittelpunkt. Alles Themen, die die Bedeutung der Energieeffizienz für die heimische Industrie und Energiewirtschaft sowie für Städte und Kommunen deutlich machen.

Das Einstiegsreferat hielt Bundesminister Peter Ramsauer. Es folgte eine Podiumsdiskussion, die vom kommunalpolitischen Sprecher der Fraktion, Peter Götz, moderiert wurde. Neben Vertretern aus Politik und Wirtschaft nahm auch der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus, daran teil.



Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik, Peter Götz, und der Vorsitzende der Energiekoordinationsgruppe, Thomas Bareiß, beim Energiepolitischen Dialog der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 19. Januar 2012. (Foto: Rösler)

Versorgungsaufgabe 800-MHz-Bereich kommt voran

Zum Jahresschluss haben die Mobilfunkunternehmen die Versorgungsaufgabe im 800-MHz-Bereich jetzt auch in Schleswig-Holstein erfüllt. Wie die Bundesnetzagentur am 28. Dezember 2011 mitteilte, folgt damit Schleswig-Holstein als siebtes Bundesland nach Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die drei Unternehmen, Telekom Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH und Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, können die von ihnen im 800-MHz-Bereich ersteigerten Frequenzen nun auch in diesem Bundesland frei nutzen. Anderthalb Jahre nach der Versteigerung der 800-MHz-Frequenzen ist der Breitbandausbau so weit vorangeschritten, dass bereits in der Hälfte der insgesamt dreizehn mit Breitband unterversorgten Bundesländer die Versorgungsaufgaben erfüllt sind. „Ich gehe davon aus, dass die Netzbetreiber den Netzausbau auch im kommenden Jahr zur Verbesserung der Breitbandversorgung weiter vorantreiben werden“, erklärte Matthias Kurth, Präsident der Bundesnetzagentur.

Im Frühjahr 2010 wurden Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang in den Bereichen 800

MHz, 1,8 GHz, 2,0 GHz und 2,6 GHz versteigert. Die Zuteilungen der 800-MHz-Frequenzen sind dabei mit einer stufenweisen Aus- und Aufbauverpflichtung verbunden. Die Bundesländer hatten hierfür im Vorfeld der Versteigerung die mit Breitbandtechnologien unversorgten bzw. unterversorgten Städte und Gemeinden benannt, die entsprechend ihrer Einwohnerzahl in vier Prioritätsstufen unterteilt wurden.

Ein Netzbetreiber ist verpflichtet, in den Bundesländern bei der Nutzung der 800-MHz-Frequenzen stufenweise die Städte und Gemeinden der einzelnen Prioritätsstufen mit Breitbandanschlüssen zu versorgen. Vorrangig sollen Städte und Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern (Prioritätsstufe 1) mit mobilem Breitband versorgt werden. In den folgenden Stufen werden dann auch größere Städte erschlossen. Sobald die Versorgungsaufgabe erfüllt ist, können die Zuteilungsinhaber die 800-MHz Frequenzen in dem jeweiligen Bundesland frei nutzen. Bei der Beurteilung, ob die Versorgungsaufgabe erfüllt ist, werden alle eingesetzten Technologien (Funk, DSL, Kabel etc.) berücksichtigt.

Herausgeber: Peter Altmaier MdB, Stefan Müller MdB | CDU/CSU-Bundestagsfraktion | 11011 Berlin
info@cducsu.de | www.cducsu.de

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik | Peter Götz MdB

Redaktion: Dr. Harald Bauer | Telefon (030) 227 52962

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.